

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 50

Ausgegeben und versendet
am 17. Dezember 2021

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

296. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Dezember 2021 über die Ladenöffnungszeiten am 19. Dezember 2021 506

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

297. Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz; Haussammlung 507
298. Standesbeamtinnen- und Standesbeamten-Fachprüfung 507

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Waldbrandverordnung (Aufhebung) 508
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr. F-692) 508
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Dr. Arthur Riedel, Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Lorenzen 76; Kundmachung 509
Gemeinde Aigen im Ennstal; Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (Bautischlerarbeiten) 509
Gemeinde Aigen im Ennstal; Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (Tischlerarbeiten) 509

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 51/52 Erscheinungstermin: Donnerstag, 30.12.2021

Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr

Stück 1/2 Erscheinungstermin: Freitag, 14.01.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Sonstige Verlautbarungen:

Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbH; Stellenausschreibung (Geschäftsführende Intendanz [m/w/x])

510

**Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes
der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung**

Nr. 296

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Dezember 2021
über die Ladenöffnungszeiten am 19. Dezember 2021**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) In der Steiermark gelegene Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 19. Dezember 2021 von 10.00 – 18.00 Uhr offen gehalten werden.
- (2) Davon ausgenommen sind Verkaufsstellen gemäß § 7 Abs. 6 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.
- (3) Rechte zur Ausübung von Verkaufstätigkeiten nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Öffnungszeitenverordnung 2008 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel

- (1) Am Sonntag, dem 19. Dezember 2021 dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Handelsbetrieben, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, Lehrlingen und Beschäftigten in Verkaufsstellen gemäß § 7 Abs. 6 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Ausmaß von maximal 8 Stunden beschäftigt werden.
- (2) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 19. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 20. Dezember 2021 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin
E i b i n g e r - M i e d l

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 297

ABT03-1.0-52981/2014-74

14. Dezember 2021

Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz mit Sitz in 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 249, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. März 2022 bis 15. Mai 2022

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen oder Haussammlung mit Sammelheft, welches den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht

Sammlungszweck: Finanzierung von sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen für Gehörlose und von Vereinssportbekleidung, Repräsentations- und Administrationsaufwand sowie Miete für Sportstätten und Büro.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Bauer-Dorner

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 298

ABT03-1.0-379329/2021-32

9. Dezember 2021

Standesbeamtinnen- und Standesbeamten-Fachprüfung

An alle Gemeindeämter und den Magistrat Graz; nachrichtlich: an alle Bezirkshauptmannschaften

Die nächste **Fachprüfung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte** findet gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. September 1995 über die notwendigen Fachkenntnisse zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung), kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Nr. 362/1995, in der Fassung vom 20. Mai 2020, kundgemacht im Landesgesetzblatt, LGBl. Nr. 53/2020,

schriftlich am Montag, den 4. April 2022 und

mündlich am Mittwoch, den 27. April und Donnerstag, den 28. April 2022

in Graz statt.

Zur Prüfung werden **ausschließlich** Personen zugelassen, die im Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen bzw. deren Aufnahme in den Gemeindedienst für den Fall des Bestehens der Fachprüfung zugesichert wurde.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung müssen **spätestens bis Montag, den 14. Februar 2022** bei der Prüfungskommission für die Fachprüfung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, Paulustorgasse 4, 8010 Graz, E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at, eingelangt sein.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

- Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Heiratsurkunde
- österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Lehrganges für Standesbeamtinnen/Standesbeamte oder Zusage für den **im März 2022** stattfindenden Lehrgang
- Dienstbeschreibung, aus der Art und Dauer der bisherigen Verwendung in der Gemeinde (im Gemeindeverband) ersichtlich sind
- Mitteilung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) an die Prüfungskommission über den Umstand, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber für die Ausübung der Funktion einer Standesbeamtin/eines Standesbeamten herangezogen wird und dass für die Ausübung dieser Funktion **ein dringender Bedarf besteht**.

Über die Zulassung zur Prüfung ergeht an die Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber eine gesonderte schriftliche Verständigung.

Für den Landeshauptmann:
Bauer-Dorner

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-105756/2016-31

10. Dezember 2021

Waldbrandverordnung

Die von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände erlassene Verordnung vom 30. März 2021, GZ: BHHF-105756/2016-23, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Wiesenhofe r

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-42452/2018-16

10. Dezember 2021

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen mit der Nr. F-692, ausgestellt für das Jagdschutzorgan Peter Rath, geboren 25. April 1940, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Raith-Schweighofer

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-385691/2021-3

10. Dezember 2021

**Dr. Arthur Riedel, Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke
in 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Lorenzen 76; Kundmachung**

Herr Dr. Arthur Riedel, Arzt für Allgemeinmedizin, hat um die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke an seinem Berufssitz in 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Lorenzen 76, angesucht.

Nach Maßgabe der §§ 48 und 53 des Apothekengesetzes können die Inhaber von öffentlichen Apotheken ihre etwaigen Einsprüche gegen die Errichtung binnen 6 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld mündlich oder schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt. 149/2021

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Raith-Schweighofer

Gemeinde Aigen im Ennstal

14. Dezember 2021

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**Auftraggeber:** Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal**Gegenstand, Art und Umfang der Leistung:** Bautischlerarbeiten**Auskünfte:** Ausschreibendes Büro Rodlauer Greimeister ZT GmbH, 8983 Bad Mitterndorf 126, Tel. +43/3623/20521, E-Mail: office@rg-bautechnik.at**Angebotsabgabe:** spätestens 20. Jänner 2022, 10.00 Uhr im Gemeindeamt Aigen im Ennstal bei Herrn AL Gerhard Schönthaler**Erfüllungsort:** 8943 Aigen im Ennstal, Aigen 14**Leistungsfrist:** Februar – Mai 2022, frühestmöglicher Baubeginn: 7. Februar 2022

150/2021

Gemeinde Aigen im Ennstal

14. Dezember 2021

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**Auftraggeber:** Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal**Gegenstand, Art und Umfang der Leistung:** Tischlerarbeiten**Auskünfte:** Ausschreibendes Büro Rodlauer Greimeister ZT GmbH, 8983 Bad Mitterndorf 126, Tel. +43/3623/20521, E-Mail: office@rg-bautechnik.at**Angebotsabgabe:** spätestens 20. Jänner 2022, 10.30 Uhr im Gemeindeamt Aigen im Ennstal bei Herrn AL Gerhard Schönthaler**Erfüllungsort:** 8943 Aigen im Ennstal, Aigen 14**Leistungsfrist:** Mai – Juni 2022, frühestmöglicher Baubeginn: 2. Mai 2022

151/2021

Sonstige Verlautbarungen

Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbH

Die gemeinnützige **steirischer herbst festival gmbh** mit Sitz in Graz, deren Gesellschafter das Land Steiermark und die Stadt Graz sind, beschäftigt derzeit 31 Arbeitnehmer*innen. Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person. Der Gegenstand und der Zweck der Gesellschaft sind die Förderung von Kunst und Kultur unter Einbindung lokaler und internationaler kreativer Potentiale wie etwa Künstler*innen, temporäre Gruppierungen und Projektzusammenschlüsse. Jedes Jahr im Herbst findet das im Jahr 1968 gegründete internationale Festival für zeitgenössische Kunst in der Steiermark statt. Zentrale Merkmale des steirischen Herbstes sind einerseits die Vernetzung der verschiedenen Kunstdisziplinen (Theater, Bildende Kunst, Film, Literatur, Tanz, Musik, Architektur, Performance, Neue Medien und Theorie) und andererseits sein Selbstverständnis als produzierendes Festival (originale Arbeiten, Uraufführungen und Auftragsarbeiten). Nähere Informationen stehen unter www.steirischerherbst.at zur Verfügung.

Gemäß Stellenbesetzungsgesetz gelangt folgende Position von der Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbh zur Ausschreibung und wird ab 1. Jänner 2023 für fünf Jahre besetzt:

Geschäftsführende Intendanz (m/w/x)

Aufgaben:

- Personelle, organisatorische und kaufmännische Führung
- Vertretung der Gesellschaft im Geschäftsverkehr
- Erstellung des Programmes des jährlich stattfindenden internationalen Mehrspartenfestivals für zeitgenössische Kunst
- Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Akquisition von Drittmitteln und Sponsoren

Ihr Profil / Voraussetzungen:

Sie verfügen über ein hohes Maß an Management-, Kontakt- und Kommunikationskompetenz und Begeisterungsfähigkeit. Sie sind engagiert, kulturaffin und teamorientiert.

Zusätzlich verfügen Sie über:

- ein abgeschlossenes Master-/Magisterstudium im Bereich Geisteswissenschaften oder Kulturwissenschaften an einer Universität (Nachweis)
- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition
- profundes kaufmännisches Wissen
- praktische Erfahrungen in der Konzeption, Planung und Umsetzung von Festivals
- tiefgreifende künstlerische Kenntnisse mit Erfahrung in möglichst vielen Kunstdisziplinen
- fundierte Kenntnisse der regionalen, nationalen und internationalen Kultur- und Veranstaltungsszene
- sehr gute regionale, nationale und internationale Vernetzung mit Künstler*innen sowie Kunst- und Kultureinrichtungen
- umfangreiche Erfahrungen in der Akquisition von Drittmitteln und Sponsoren
- verhandlungssichere Deutsch- und Englischkenntnisse

Ergänzend zu Ihrem Profil wäre von Vorteil:

- mindestens fünfjährige Erfahrung in der Leitung eines Kulturbetriebes
- Kenntnisse der Strukturen und Rahmenbedingungen österreichischer Kulturinstitutionen
- Erfahrungen in der Verwaltung öffentlicher Mittel
- weitere Fremdsprachenkenntnisse

Für diese Position ist ein Mindestgehalt von jährlich brutto € 100.000,-- bei einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen.

Ausführliche Bewerbungen sind bis 18. Jänner 2022 einlangend an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der steirischer herbst festival gmbh, Herrn Dr. Heinz Wietrzyk, per E-Mail: aufsichtsrat@steirischerherbst.at, zu richten.

Bewerbungen werden streng vertraulich behandelt und Bewerbungsunterlagen werden nicht retourniert.

Der Bestellung kann ein Auswahlverfahren (Hearing vor einer Auswahlkommission) vorangehen. Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht ersetzt werden. 152/2021

Für die Generalversammlung der steirischer herbst festival gmbh:

Der Landesrat:
D r e x l e r

Der Stadtrat:
R i e g l e r

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at